

vom 1. Januar 1841 ab, wird ohnehin bei der Mehrzahl der nicht auf besondern Privatrechtstiteln beruhenden Abgaben und Leistungen an die Staatscassen die Herabsetzung auf den Nennwerth in der gedachten Währung beabsichtigt. Wie aber in mittelst bereits ein großer Theil der Staatsausgaben im 14 Thalerfuße festgestellt worden ist und zum Behufe des allmählichen Uebergangs zu selbigem ferner damit vorgeschritten werden soll, so erscheint eine gleiche Rücksichtnahme auch in Ansehung der Staatseinkünfte gerechtfertigt und wird es demnach eben so zur billigen Erleichterung der Contribuenten, wie zur Vereinfachung bei Aufstellung des Staatsbudgets gereichen, wenn die nach Obigem beabsichtigte Alparistellung schon vom Beginne des Jahres 1840 an ihren Anfang nimmt.

Anlangend die Elbschiffahrtsabgaben, so werden solche, der Gleichförmigkeit wegen, zwar ebenfalls im 14 Thalerfuß zu erheben, jedoch darin nach demjenigen Werthverhältniß, nämlich mit 5% Agio-Zuschlag zu reguliren sein, welches zufolge der durch Art. 12 der Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 unter den Elbstaaten vereinbarten Reductionstabelle bereits vertragsmäßig feststeht.

Dagegen wird, rücksichtlich der Stempelsteuer, es auf das Jahr 1840 annoch bei deren Erhebung im 20 Guldenfuße bewenden müssen, da der Stempelimpost wegen der auf das Jahr 1840 auszugehenden Kalender größtentheils schon im Jahr 1839 zur Erhebung gelangt, die Papierstempelsteuer aber in den meisten Fällen in Verbindung mit Gerichts- oder sonstigen Sporteln, und mit selbigen untermischt, zu erheben und daher auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße nichtfüglich eher herabzusetzen ist, als bis gleichzeitig damit auch eine dem entsprechende Regulirung der Sporteltaren im Allgemeinen erfolgt ist, was jedoch, da nicht bloß königliche, sondern auch nicht-königliche Behörden und Beamten hierbei theilhaftig erscheinen, wiederum nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung anzuordnen sein wird. Bleibt aber die Papierstempelsteuer annoch im 20 Guldenfuß fortbestehen, so wird wegen des ebenmäßigen Zusammenhanges damit auch die Erhebung der Kanzleisporteln bei den obern Behörden noch ferner in dieser Währung stattzufinden haben.

Gleichergestalt wird die Alparistellung wegen der den nutzbaren Regalien angehörenden Abgaben für das Jahr 1840 nur bei den Chaussee- und Brückengeldern in Ausübung zu bringen sein, indem im Salzwesen ohnehin ein neues, muthmaßlich vom Jahre 1841 ab in Kraft tretendes Gesetz vorbereitet wird, die ebenfalls beabsichtigte Regulirung einer neuen Posttaxe hingegen, nächst der bevorstehenden Münzfußveränderung, zugleich auch die zur Zeit noch unentschiedene Frage über die künftige Thaler-Eintheilung nach Groschen und Pfennigen, sowie die Veränderungen in dem Postgewicht und der Postmeilenlänge ins Auge zu fassen hat und darum ausführlicher Vorerörterungen bedarf.

Die vom 1. Januar 1840 erfolgende Anwendung des vereinsländischen Zollgewichts beim Zollwesen läßt auch dessen gleichförmige Einführung bei der Elbzoll-, Schlachtsteuer- und Biermalzsteuer-Regie als unerläßlich erscheinen. Demgemäß werden künftig 100 Pfunde Zollgewicht bisherigen: 99, ³¹⁴⁵ Fleischerspfunden oder 107, ¹⁰³⁹ Leipz. Pfunden oder 103, ²⁴²⁷ Hamburger Pfunden, gleich sein.

Obgleich hiernach bei der Schlachtsteuer, soweit solche lediglich nach dem Gewicht und ohne gleichzeitige Rücksichtnahme auf die Stückzahl zu erheben ist, in Folge der Verschiedenheit des bisherigen Fleischergewichts von dem künftigen Zollgewichte, durch die ohne weitere Gewichtsreduction beabsichtigte Substitution des letztern an die Stelle des erstern eine kleine Nominalgewichtserhöhung herbeigeführt wird, so wird doch selbige, durch das bei dieser Abgabe, vermöge deren Herabsetzung auf den

Nennwerth nach dem 14 Thalerfuße, in Wegfall kommende Aufgeld gegen Währung im 20 Guldenfuße, bei Weitem aufgewogen.

Nicht minder werden bei der Biermalzsteuer, wenn, nach der Absicht der Regierung, der vorerst unverändert zu lassende Abgabesatz à — 16 gr. — im 14 Thalerfuße, statt zeither für je 110 Pfund Leipziger Gewicht, künftig für je 103 Zollpfund Malzschrot entrichtet wird, dem Steuerpflichtigen noch immer $4\frac{2}{3}$ pf. am Centner Leipziger Gewicht, gegen jetzt, zu Gute gehen.

Bei Feststellung der künftigen Elbzollsaße wird dagegen nicht bloß der Unterschied in der zeitherigen und künftigen Währung, sondern auch die eintretende Gewichtsveränderung den Maßstab abgeben. —

Zu §. 3. und 4. hat sich die Deputation angelegentlich mit der Erwägung beschäftigt, ob der, in den Motiven des Gesetz-Entwurfs ersichtlichen Bedenken ungeachtet, nicht schon jetzt eine Erleichterung der Contribuenten wenigstens durch Annahme deren Zahlungen im 14 Thalerfuß bei noch mehr als den im Gesetz-Entwurfe benannten Abgaben zu ermitteln sein dürfte? weshalb sich auch diesfalls mit einem königlichen Herrn Commissar vernommen wurde.

Von denen Entrichtungen, welche noch gegenwärtig im 20 Guldenfuße zu leisten sind, schienen zwar der Deputation die Stempelsteuer, die Zahlungen bei der Salzregie, das Postporto und die Zeitungsgelder

an sich nicht ungeeignet, auf den 14 Thalerfuß sofort reducirt werden zu können.

Allein unerwogen konnte es nicht bleiben, daß die Erhebung des Stempelimposts in den meisten Fällen, besonders bei den bestehenden Einrichtungen im Sportelrechnungswesen der königlichen Gerichte kaum von den übrigen Gerichtskosten auszuscheiden sein, den einzelnen Sportelzahlern auch einen verhältnißmäßig nur höchst unbedeutlichen Vortheil gewähren könnte. Wenn dagegen auch eine Bestimmung, die sämtlichen Sporteln ebenfalls im 14 Thalerfuße berichtigen zu lassen, dieses Bedenken entfernen und dadurch eine weitere sofortige Erleichterung der Zahlungspflichtigen erreicht werden könnte, so fand sich, abgesehen von den in den Motiven erwähnten Gründen, die Deputation hiervon zur Zeit um so mehr abzugehen genöthigt, als im §. 12. des bereits zur ständischen Berathung vorgelegten Gesetz-Entwurfs, die Einführung des 14 Thaler-Münzfußes in hiesigen Landen betreffend, die vorliegende Angelegenheit schon in Berücksichtigung gezogen worden ist, und sonach der diesfallsigen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten bleiben muß.

Ähnliche Bedenken, da nach §. 5. des Gesetz-Entwurfs über Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts ohnedies eine neue Regulirung des Salzpreises zu berathen ist, und mit Erscheinen des Gesetzes ohnedies die Zahlung im 14 Thalerfuße erfolgen wird, traten der sofortigen Annahme der Zahlungen bei den Niederlagen im letzteren entgegen, welche bei dem Detailverkauf an einzelne Consumenten ohnedies kaum eine Ersparniß bewirken dürften.

Endlich hat die Deputation sich durch die von dem königlichen Commissar gegebenen gründlichen Erläuterungen der diesfallsigen Stelle der Motiven, unter andern auch durch die Mittheilung, daß die Frage, ob auch bei der Post das Zollgewicht eingeführt werden solle, vor Eintritt einer neuen Posttaxe zu erledigen sei, überzeugt, daß die Einführung des 14 Thalerfußes bei dem Postwesen nur mit gleichzeitiger Regulirung des Tarwesens zweckmäßig erfolgen könne, ist dagegen um so beruhigter von ihrer Absicht, die sofortige Zahlung der Postgelder im neuen Münzfuße zu beantragen, abgegangen, als von